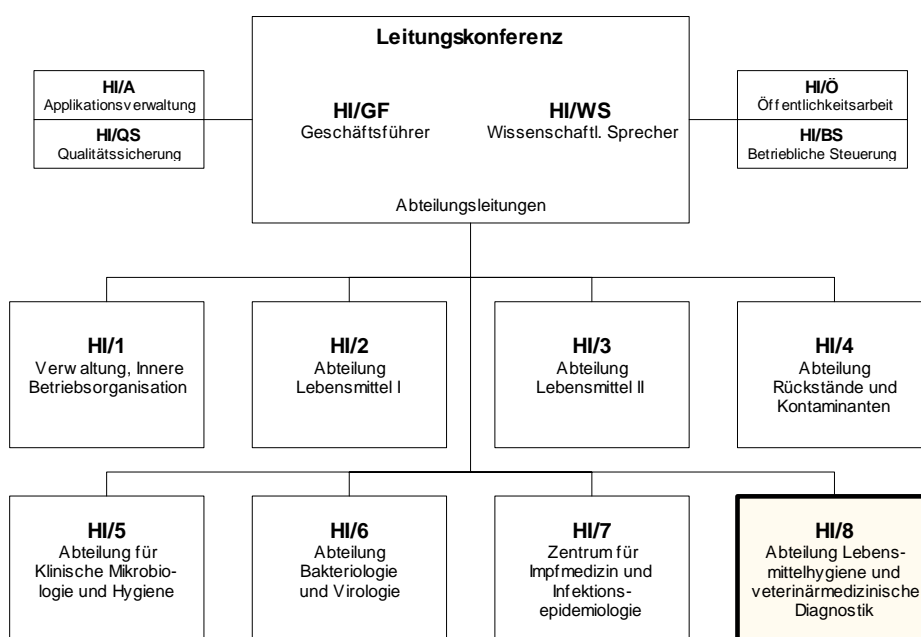


C.

Veterinärmedizinische Diagnostik



Inhaltsverzeichnis Teil C

1	Organisation und Aufgaben der Abteilung HI/8	103
1.1	Zuständigkeiten.....	103
1.2	Teilnahme an Ringversuchen	103
2	Diagnostik von Tierseuchen und anderen Tierkrankheiten	104
2.1	Anzeigepflichtige Tierkrankheiten	105
2.2	Meldepflichtige Tierkrankheiten	106
2.3	Andere ansteckende Tierkrankheiten, die durch das Tierseuchenrecht nicht erfasst werden	107
2.4	Allgemeine diagnostische Untersuchungen.....	108
3	Einfuhruntersuchungen von Futtermitteln tierischer Herkunft	110
4	Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz	110

Tabellen

Tab. 31:	Zuständigkeiten.....	103
Tab. 32:	Teilnahme an Ringversuchen	103
Tab. 33:	Untersuchung auf Tierseuchen und Tierkrankheiten.....	104
Tab. 34:	Salmonellen bei Kleintieren.....	107
Tab. 35:	Allgemeine diagnostische Untersuchungen.....	108
Tab. 36:	Gesamtzahl der Proben.....	109
Tab. 37:	Untersuchungen im Rahmen der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung	110
Tab. 38:	Bakteriologische Untersuchung bei Schlachtungen im Inland.....	111
Tab. 39:	Hemmstofftests (DPT) im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung.....	111
Tab. 40:	Ergebnisse der Hemmstoffuntersuchungen (DPT) von Stichproben.....	111

1 Organisation und Aufgaben der Abteilung HI/8

Die Abteilung HI/8 „Lebensmittelhygiene und Veterinärmedizinische Diagnostik“ nimmt Aufgaben der amtlichen Untersuchung auf den Gebieten der Lebensmittelüberwachung, der Fleischhygiene und der Tierseuchendiagnostik wahr.

Die lebensmittelhygienischen Tätigkeitsbereiche der Abteilung (HI/81) sowie der Mitarbeiterstand der Abteilung sind in Teil B dieses Jahresberichtes abgebildet.

Der Arbeitsbereich Diagnostik (HI/82) ist zuständig für Tierseuchen und andere Tierkrankheiten, für Einfuhruntersuchungen von Futtermitteln tierischer Herkunft sowie für Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz bei Schlachtungen im Inland. Darüber hinaus steht er der Bevölkerung Hamburgs als einzige amtliche Einrichtung für spezielle diagnostische Laboruntersuchungen an Haustieren zur Verfügung.

1.1 Zuständigkeiten

Tabelle 31:

Abteilung	Prüfleiter(in)	Zuständigkeit
HI/8 Veterinärmedizinische Diagnostik	Dr. B. Plettner (stv. Abteilungsleiterin)	Mikrobiologie, Amtliche Fleischuntersuchungen
	Dr. D. Zander-Schmidt	Pathologie, Parasitologie, Serologie, Tierschutzbeauftragter

1.2 Teilnahme an Ringversuchen

Tabelle 32:

Ausrichter	Art	Matrix	Parameter
BFAV, Riems	RV	Serum	Klassische Schweinepest, ELISA

2 Diagnostik von Tierseuchen und anderen Tierkrankheiten

Im Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg als Handelszentrum mit Freihafen liegt unter anderem die Freizügigkeit der Tiertransporte im innerstaatlichen und internationalen Handelsverkehr. Eine wichtige Vorbedingung hierfür ist die Gesundheit der Tiere im Hamburger Staatsgebiet, insbesondere deren Freiheit von Tierseuchen.

Andererseits sind einige Tierkrankheiten nicht nur von Tier zu Tier, sondern auch vom Tier auf den Menschen übertragbar, so dass die amtliche Überwachung und Bekämpfung der Tierseuchen auch einen vorbeugenden Gesundheitsschutz für die Bevölkerung darstellt. In der Tabelle 33 werden alle Untersuchungen aufgeführt.

Tabelle 33: Untersuchung auf Tierseuchen und Tierkrankheiten

	Gesamtzahl	davon positiv
1. Anzeigepflichtige Tierseuchen		
Amerikanische Faulbrut der Bienen	279	4
Ansteckende Blutarmut der Einhufer	3	-
Aujeszkysche Krankheit	179	-
Beschälseuche (Dourine)	1	-
Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion (BHV1)	384	41
Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Zootiere)	131 (2)	-
Enzootische Leukose der Rinder	90	-
Psittakose	57	14
Rotz (Malleus)	3	-
Schweinepest (KSP)	17	-
Tollwut	56	-
Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (BSE)	-	
2. Meldepflichtige Tierkrankheiten		
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	109	83
Listeriose	3	3
Toxoplasmose / Kot	194	-
3. Andere übertragbare Tierkrankheiten		
Campylobacter-Infektion	252	19
Yersinien-Infektion	246	-
Salmonellen-Infektion	330	9
Hundestaupe	5	3
Parvovirose des Hundes	3	-
Feline Leukaemia (FELV)	1	-
Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen (RHD)	4	-
Hautpilze	58	6
Fuchsbandwurm (Echinococcus multilocularis)	41	1
Gesamt	2.256	183

2.1 Anzeigepflichtige Tierkrankheiten

Die anzeigepflichtigen Tierseuchen, bei denen die Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen gegeben ist, sind in der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23.05.1991 aufgelistet.

Die Untersuchungen auf anzeigepflichtige Tierseuchen werden in unterschiedlicher Art und Weise durchgeführt. Einerseits werden Tierkörper und Organe verendeter oder eingeschläfter Tiere wegen eines Seuchenverdachts eingesandt. Andererseits werden Ausscheidungen oder Blutproben von lebenden Tieren auf bestimmte Tierseuchenerreger oder deren Antikörper untersucht.

- **Ansteckende Blutarmut der Einhufer**

Pferde, die zur Teilnahme an Sportveranstaltungen u. ä. die Bundesrepublik Deutschland verlassen sollen, brauchen für bestimmte Länder eine Bescheinigung, dass sie frei von Antikörpern gegen das Virus der ansteckenden Blutarmut sind.

Die Untersuchungen erfolgen seit 1979 im sog. Coggins-Test. 2000 kamen drei Proben zur Untersuchung. Die Ergebnisse waren wie in allen Vorjahren negativ.

- **Aujeszkysche Krankheit**

Die serologische Untersuchung auf Antikörper gegen Aujeszkya-Virus ist bei Schweineblutproben über ELISA möglich. 2000 wurden 174 Schweine-Blutproben und fünf Wildschwein-Blutproben mit jeweils negativem Ergebnis untersucht.

- **Beschälseuche (Dourine)**

Eine Pferdeblutprobe wurde mittels Komplementbindungsreaktion auf Antikörper gegen Beschälseuche untersucht. Das Ergebnis war negativ.

- **Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion (BHV1), auch: IBR/IPV = Infektiöse Bovine Rhinotracheitis / Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis**

Die Anzeigepflicht für die BHV1-Infektion (alle Formen) wurde mit der Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 13.03.1997 eingeführt.

2000 wurden 384 gebührenpflichtige Blutproben zur Untersuchung auf IBR-Antikörper eingesandt. Mittels ELISA wurden 41 Seren als positiv, 9 als grenzwertig und 334 als negativ beurteilt.

- **Bösartige Faulbrut der Bienen**

Zum Nachweis des Erregers der bösartigen Faulbrut (*Penibacillus larvae larvae*) werden außer Waben von krankheitsverdächtigen Bienenvölkern gelegentlich auch Handelsprodukte eingesandt, in denen pathogene Bakterien bzw. deren Sporen nicht vorhanden sein dürfen.

2000 wurden sieben verdächtige Waben und 272 Futterkranzproben untersucht. Aus vier Brutwaben konnte der Faulbruterreger kulturell angezüchtet werden. Die Futterkranzproben werden mit Hilfe des sog. Celler Beurteilungsschlüssels durch die Zahl der nachgewiesenen Erregersporen hinsichtlich des Gefährdungspotentials klassifiziert. 83mal wurde eine niedrige, 26mal eine hohe Sporenbelastung ermittelt.

- **Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen**

Die Rinder-Brucellose-Verordnung regelt die Untersuchung von Rinderbeständen. Die Aufrechterhaltung des Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit wird durch regelmäßige serologische Milch- oder Blutuntersuchungen überprüft. Die Untersuchungsintervalle sind in Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG aufgeführt, die serologischen Untersuchungsverfahren in Anhang C.

Die Blutuntersuchungen werden in Hamburg ausgeführt, die Milchuntersuchungen werden aus organisatorischen Gründen von den entsprechend eingerichteten Stellen in Kiel und Stade vorgenommen.

2000 wurden 131 Rinderblutproben, zur Untersuchung auf Antikörper gegenüber *Brucella abortus* eingesandt.

Neben diesen routinemäßigen Untersuchungen wurden zwei nicht-amtliche Blutproben von Zootieren mit negativem Ergebnis untersucht.

- **Enzootische Leukose der Rinder**

Die Rinderbestände Hamburgs werden gemäß Leukose-Verordnung regelmäßig auf Antikörper gegen das Rinderleukose-Virus untersucht.

Seit 1991 besteht für Hamburg die Möglichkeit, bei Milchviehbeständen mit mindestens 30 % laktierenden Kühen alternativ zur Blutuntersuchung milchserologische Untersuchungen mittels ELISA durchführen zu lassen. Diese Milchuntersuchungen werden aus organisatorischen Gründen von den entsprechend eingerichteten Stellen in Kiel und Stade vorgenommen.

Die Untersuchungsintervalle und die serologischen Untersuchungsverfahren sind in Anhang D und G der Richtlinie 64/432/EWG aufgeführt.

2000 wurden 90 amtliche Rinderblutproben untersucht. Antikörper gegen Enzootische Rinderleukose konnten nicht nachgewiesen werden.

- **Psittakose = Papageienkrankheit bei Papageienvögeln**

Die Zahl der Einsendungen zum Nachweis von Psittakoseerregern (Chlamydien) schwankt sehr, weil positive Ergebnisse i. d. R. eine mehr oder weniger große Zahl von Folgeuntersuchungen nach sich ziehen. Gründe für die Untersuchung auf Psittakose sind entweder:

- Ansteckungsverdacht bei Vögeln, die aus positiven Beständen nach Hamburg verkauft worden waren, oder
- Erkrankungen der Tierhalter, deren Tiere daraufhin als vermutliche Ansteckungsquelle angesehen wurden, oder
- Krankheitsverdacht bei Tieren, die kurze Zeit nach dem Kauf beim neuen Besitzer verendeten.

2000 wurden insgesamt 57 Untersuchungen auf Psittakoseerreger durchgeführt. Acht von 43 Kotuntersuchungen verliefen positiv; vier Kotuntersuchungen waren im ELISA als zweifelhaft zu beurteilen.

14 Tierkörper- und Organproben zeigten im ELISA sechs positive und acht negative Ergebnisse; 15 der 57 Proben wurden in der Zellkultur untersucht, in der fünfmal Chlamydien ange-

züchtet und fluoreszenzserologisch nachgewiesen werden konnten.

- **Rotz**

Gegen diese bakterielle Pferdeseuche wurden 2000 zu Exportzwecken drei Pferdeblutproben mittels KBR auf Antikörper untersucht. Die Ergebnisse waren negativ.

- **Schweinepest (KSP)**

Insgesamt elf Schweineblutproben wurden im Jahr 2000 auf Klassische Schweinepest untersucht: neun Wildschweinproben im Antikörper-ELISA, sechs davon auch im Antigen-ELISA, sowie zwei Proben von Hausschweinen im Antikörper-ELISA. Alle Proben waren negativ.

- **Tollwut**

Die Tollwutdiagnose bei einem verdächtigen Tier wird durch eine Gehirnuntersuchung mit Hilfe der Fluoreszenz-Antikörper-Technik (FAT) gestellt. 2000 wurden 56 Untersuchungen (56 x Immunfluoreszenz, 4 x Zellkultur) mit jeweils negativem Ergebnis durchgeführt. Im einzelnen handelte es sich um:

41 Füchse, 1 Katze, 3 Hunde, 6 Eichhörnchen, 3 Wildtiere, 2 Ratten

Laboruntersuchungen zur Feststellung anderer im Tierseuchengesetz genannter anzeigepflichtiger Tierseuchen sind im Jahre 2000 nicht durchgeführt worden.

2.2 Meldepflichtige Tierkrankheiten

Die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten enthält eine Liste mit ansteckenden Krankheiten, die zwar nicht staatlich bekämpft werden, bei denen aber durch regelmäßige Meldung von nachgewiesenen Erkrankungen ein Überblick über die Häufigkeit des Vorkommens geschaffen werden soll.

- **Bovine Virusdiarrhoe**

2000 wurden 109 Untersuchungen durchgeführt. Davon waren 83 im AK-ELISA positiv.

- **Listeriose**

Die Listeriose ist meldepflichtig vorrangig bei Rindern und Schafen.

Im Jahre 2000 konnten aus Gehirnmateriale von drei klinisch verdächtigen Rindern Listerien (*L. monocytogenes*) isoliert werden.

- **Toxoplasmose**

Die Toxoplasmose beim Tier kann sowohl direkt durch parasitologische Kotuntersuchung (Oozysten-Nachweis) als auch indirekt über einen Antikörperrnachweis im Blutserum diagnostiziert werden.

Zur parasitologischen Untersuchung eingesandte Katzenkotproben und Hundekotproben wurden teils gezielt, teils routinemäßig auf kleine Oozysten untersucht; ein Toxoplasmenbefall wurde nicht diagnostiziert.

2.3 Andere ansteckende Tierkrankheiten, die durch das Tierseuchenrecht nicht erfasst werden

Salmonellen bei Kleintieren

Salmonellen können bei ungenügender Hygiene als sogenannte Schmierinfektion auf den Tierbesitzer bzw. Tierhalter übertragen werden.

Durch bakteriologische Kotproben- und Tupferuntersuchungen wurden 2000 neunmal Salmonellen bei lebenden Tieren nachgewiesen. (Tab. 34).

Tabelle 34: Salmonellen bei Kleintieren

a) aus Proben lebender Tiere	
4 Hunde	2 x S.Typhimurium
	2 x S.Typhimurium O 5 neg.
3 Igel	3 x S. Enteritidis
1 Katze	S.Typhimurium
1 Taube	S.Typhimurium O 5 neg.

• Yersinia- und Campylobacter-Infektionen

2000 wurden im Rahmen der bakteriologischen Kotuntersuchung 246 Proben auf Yersinia sp. und 252 Proben auf Campylobacter sp. untersucht. In keinem Fall gelang die Isolierung von Yersinia sp.; bei zwölf Hunden, drei Katzen, zwei Hühnern, einer Taube und einem Igel konnte Campylobacter sp. nachgewiesen werden.

• Hundestaupe

Das Virusantigen wird durch fluoreszenzserologische Organuntersuchungen nachgewiesen.

2000 wurde bei drei von fünf Tierkörpern der Verdacht durch positive Untersuchungsergebnisse bestätigt.

• Parvovirusinfektion des Hundes

Die Untersuchung auf Parvovirus-Antigen erfolgt mittels ELISA. 2000 konnte in insgesamt drei Proben Antigen nicht nachgewiesen werden.

• Feline Leukämie (FeLV)

Katzenleukose wurde 2000 bei einem verdächtigen Fall nicht bestätigt.

• RHD = Rabbit Haemorrhagic Disease

Die hämorrhagische Krankheit der Kaninchen war in der Vergangenheit anzeigepflichtig (bis 03.1995), da sie in den Beständen zu großen Verlusten geführt hatte. Nachdem ein wirksamer Impfstoff entwickelt worden war und eingesetzt werden konnte, wurde auf die staatliche Bekämpfung und Überwachung verzichtet.

Im Jahre 2000 wurde bei keinem von vier Kaninchen RHD nachgewiesen.

Während 1998 noch etwa die Hälfte der eingesandten Kaninchen an der RHD verstarben, konnte ein Rückgang dieser Erkrankung beobachtet werden. Möglicherweise hat auch unsere Presseinformation, in der wir auf den Infektionsweg und die notwendigen Maßnahmen bezüglich Ausstellungen und Handel, sowie insbesondere auf den Impfschutz hingewiesen hatten, einen Beitrag zur Aufklärung und Reduzierung von Neuinfektionen in Hamburg geleistet.

• Hautpilze

Als Hautpilze werden solche Pilzspezies bezeichnet, die krankhafte Hautveränderungen hervorrufen und sowohl von Tier zu Tier als auch zwischen Tier und Mensch übertragen werden können.

2000 wurden anlässlich von 58 kulturellen Pilzuntersuchungen in sechs Fällen Hautpilze angezüchtet. Es handelte sich um eine Igelstachel-Probe, zwei Katzen- und drei Hundehaar bzw. Hautproben.

• Fuchsbandwurm (Echinococcus multilocularis)

Im Jahre 2000 wurden in Absprache mit der BAGS und der Umweltbehörde Schwerpunktuntersuchungen von Füchsen durchgeführt. Bei den insgesamt 41 untersuchten Füchsen wurde in einem Fuchsdarm der fünfgliedrige, kleine Fuchsbandwurm nachgewiesen. Dieses Tier stammte aus einem nördlich der Elbe gelegenen Hamburger Stadtbezirk. Bei diesem Parasiten handelt es sich um einen für den Menschen gefährlichen Erreger, der insbesondere zu schwerwiegenden Leberschäden führen kann. Die Infektion findet über Beeren und Pilze aus dem Wald statt. Diese sollten sehr aufmerksam und gründlich gewaschen, oder auf deren Verzehr gänzlich verzichtet werden. Die wie eingetrocknete Reiskörner aussehenden eihaltigen Bandwurmabschnitte (Progottiden) werden mit dem Kot des Fuchses ausgeschieden und sind auch für Hunde und Katzen infektiös.



2.4. Allgemeine diagnostische Untersuchungen

2.4.1 Pathologische-anatomische Untersuchungen

Zur Feststellung der Todes- bzw. Krankheitsursache eines gestorbenen oder eingeschlaferten Tieres wird eine Sektion durchgeführt; das bedeutet Eröffnung des Tierkörpers und Untersuchung der Körperhöhlen und Organe auf pathologisch-anatomische Veränderungen. Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, werden ergänzende Untersuchungen angeschlossen,

z. B. parasitologische, bakteriologische oder pathologisch-histologische Untersuchungen.

2000 wurden 182 Tierkörper seziert. Dabei handelte es sich um verschiedene Tierarten, hauptsächlich Katzen, Hunde, Kaninchen und Wellensittiche. Neben diesen klassischen Heimtieren wurden aber auch Nutz- und Wildtiere untersucht.

Tabelle 35: Allgemeine diagnostische Untersuchungen

Pathologische Untersuchungen	
Sektionen	182
Pathohistologische Untersuchungen von Sektionsmaterial	26
Parasitologische, bakteriologische, mykologische Untersuchungen	
• Parasitologie:	
Kot	668
Sektionstiere	97
• Bakteriologie:	
Sektionsmaterial	60
sonstiges Probenmaterial	397
Resistenzbestimmungen	81
• Mykologie:	
mikroskopisch	17
kulturell	58
Gesamt	1.202

2.4.2 Bakteriologische, mykologische und parasitologische Untersuchungen

Bakteriologische Untersuchungen von Organmaterial im Zusammenhang mit Sektionen dienen der Abklärung der Todesursache. Für diagnostische Untersuchungen an lebenden Tieren eignen sich Kot- und Urinproben, Tupfer von Augen-, Nasen-, Ohrabstrichen u. ä. Derartiges Material wird von den Tierbesitzern selbst oder von den praktizierenden Tierärzten eingesandt. Beim Nachweis bakterieller Infektionserreger kann anschließend eine sog. Resistenzbestimmung durchgeführt werden; dadurch wird die Empfindlichkeit der Keime gegenüber den gebräuchlichen Antibiotika und Sulfonamiden getestet.

Bei bakteriologischen Ergebnissen von Kotproben, die auf allgemeinen Keimgehalt untersucht werden, muss jeweils unterschieden werden zwischen physiologischer Darmflora, Überwucherung durch eine einzige Keimart oder pathogenen Bakterien. Bei Bedarf wird ebenfalls eine

Resistenzbestimmung der Bakterien durchgeführt.

Haut- und Haarproben werden auf Hautpilze und Parasiten untersucht. Bei Tieren sind derartige Proben in der Mehrzahl durch Pflanzen- oder Schimmelpilze kontaminiert.

Die Untersuchung auf Parasiten, die im Kot nachgewiesen werden können, wird bei bestimmten Krankheitssymptomen, bei Jungtieren oder zur routinemäßigen Überwachung beantragt. Besitzer von Brieftauben benötigen eine Bescheinigung der Parasitenfreiheit vor Beginn der Reisetätigkeit.

2000 wurden insgesamt 3.458 Untersuchungen vorgenommen (Tab. 36: Die unter Tab. 33 bis Tab. 35 aufgeführten diagnostischen Untersuchungen wurden an 1.857 Proben durchgeführt).

Tabelle 36:

Gesamtzahl der Proben an denen die in den Tabellen 33, 34 und 35 aufgeführten Untersuchungen vorgenommen wurden :	
Blutproben	602
Haar-, Haut-, Stachelproben	17
Tupferproben	32
Bienenwaben, Futterkranzproben	280
Kotproben	520
Tierkörper, -teile	182
Organe, -teile	11
Sonstige	5
Futtermittel (ohne Einfuhr)	208
Gesamt	1.857

Hierbei wurden aus diesen Proben 28mal Anzeigepflichtige Tierseuchen, fünfmal Meldepflichtige Tierseuchen, 23mal Zoonose-Erreger nachgewiesen. 246mal konnte eine Infektions-

gefahr für andere Tier abgeleitet werden und 17mal ergaben sich Verdachtsmomente auf Verstöße gegen das Tierschutzgesetz.

3 Einfuhruntersuchungen von Futtermitteln tierischer Herkunft

Futtermittel tierischer Herkunft (Tab. 37) werden stichprobenartig gemäß Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung auf eine Salmonellenkontamination untersucht. Die heimischen Nutztierbestände und damit indirekt der Verbraucher sollen vor einer zusätzlichen Gefährdung durch Salmonellen geschützt werden.

Im Jahr 2000 wurden in sieben der eingesandten 90 Proben Salmonellen nachgewiesen; damit waren die betroffenen fünf Parteien nicht einfuhrfähig im Sinne der Verordnung.

Tabelle 37: Untersuchungen im Rahmen der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung

	Anzahl der Proben	Anzahl der Parteien	Salmonellen / Proben	
			positiv	negativ
Fischmehl	10	2	0	10
Sonstige	3	3	0	3
Heimtierfuttermittel	77	73	7	70
Gesamt	90	78	7	83

4 Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz

Die Abteilung HI/8 ist die amtliche Untersuchungsstelle für die nach dem Fleischhygienegesetz im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie beim Import von Fleisch und Fleischerzeugnissen vorgeschriebenen weitergehenden Untersuchungen. Es handelt sich dabei um mikrobiologische, chemische und physikalische Untersuchungen sowie um Nachweise von Hemmstoffen mittels Dreiplattentest.

- **Fleischuntersuchungen bei Schlachtungen im Inland**

Die Abteilung HI/8 hat die Aufgabe, bakteriologische Fleischuntersuchungen und Rückstanduntersuchungen auf Hemmstoffe, nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz“ (VwVFIHG) durchzuführen.

Wie aus Tabelle 38 zu ersehen ist, wurde 2000 die bakteriologische Fleischuntersuchung in 26 Fällen durchgeführt.

Anlass der bakteriologischen Untersuchung bei Schlachttieren sind neben Notschlachtungen

die verschiedensten Diagnosen wie Erkrankungen des Verdauungsapparates, Erkrankungen des Herzens und hämatopoetischer Organe, Erkrankungen des Atmungsapparates, Euterentzündungen, Erkrankungen des Bewegungsapparates, sowie Störungen des Allgemeinbefindens und spezielle Infektionskrankheiten wie Rotlauf.

Der Anteil der als keimfrei beurteilten Proben betrug 46 %.

Bei Erkrankungen des Schlachttieres und auffälligen pathologischen Veränderungen des Tierkörpers sind neben der bakteriologischen Untersuchung auch Hemmstoffnachweise gemäß der VwVFIHG mittels Dreiplattentest erforderlich (Tab. 39). Im Jahre 2000 wurden insgesamt Proben von 26 Schlachttieren auf Hemmstoffe untersucht. Bei einer Kuh konnten in der Niere Hemmstoffe nachgewiesen werden.

Bei den stichprobenweise entnommenen und untersuchten Nieren- und Muskelfleischproben unverdächtigter Tiere war 2000 im Hemmstofftest kein positives Ergebnis zu verzeichnen (Tab. 40).

Tabelle 38: Bakteriologische Untersuchung bei Schlachtungen im Inland

Zahl der Einsendungen		keimfrei	Salmonellen	Rotlauf	Anaerobe grampos. Stb.
Schwein	1	-	-	-	-
Rind	25	12	-	-	-
Kalb	-	-	-	-	-
Gesamt	26	12	-	-	-

Tabelle 39: Hemmstofftests (DPT) im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung

Tierart	Gesamtzahl	Niere u. Muskel	Niere		Niere u. Muskulatur	
			negativ	zweifelhaft	positiv	zweifelhaft
Schwein	1	1	-	-	-	-
Rind	25	24	1	-	-	-
Kalb	-	-	-	-	-	-
Gesamt	26	25	1	-	-	-

Tabelle 40: Ergebnisse der Hemmstoffuntersuchungen (DPT) von Stichproben

Tierart	Gesamtzahl	Niere und Muskel	Niere		Muskel	Niere u. Muskulatur
			negativ	positiv	zweifelhaft	positiv
Schwein	53	53	-	-	-	-
Rind	33	33	-	-	-	-
Kalb	2	2	-	-	-	-
Lamm	2	2	-	-	-	-
Gesamt	90	90	-	-	-	-

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:


FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales




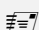
**Hygiene Institut
Hamburg**


Im Dienste der Gesundheit

Marckmannstr. 129a, 20539 Hamburg
Postfach 26 15 51, 20505 Hamburg

 (0 40) 428 37-0


 (0 40) 428 37-2 74

 hyginsth@vossnet.de


 <http://www.hygiene-institut-hamburg.de>

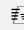
Geschäftsführer: Jochen Breetz

 (0 40) 428 37-277

 hans-joachim.breetz@bags.hamburg.de


Wissenschaftlicher
Sprecher: Dr. Thomas Kühn

 (0 40) 428 37-355


 thomas.kuehn@bags.hamburg.de


Pressestelle: Regina Link

 (0 40) 428 37-304

 regina.link@bags.hamburg.de

Redaktion: Kirsten Petroff

 (0 40) 428 37-332

 kirsten.petroff@bags.hamburg.de